

Eine besondere Problematik stellen die vorgenannten Leuchtpistolen Kaliber 4 dar. Die neuen Anforderungen gelten auch für vorhandene Waffen. Eine Leuchtpistole ohne Kennzeichnung ist auf jeden Fall auch waffenbesitzkartenpflichtig. Der Besitz einer Leuchtpistole ohne Waffenbesitzkarte ist eine Straftat nach dem Waffengesetz!!! Eine Aufbewahrung dieser Waffe darf sowohl im Boot als auch zu Hause nur in dem beschriebenen Wertbehältnis erfolgen.

Für den Erwerb einer Leuchtpistole muss ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen werden. Die Wasserschutzpolizei erkennt das Bedürfnis für diese Waffe nicht, da der Fachhandel andere Mittel wie Signalpistole oder Rettungssignalgeber anbietet. Bitte informieren Sie sich umfassend.

Nur für den direkten Transport von der Wohnung zum Boot ist die Leuchtpistole waffenscheinfrei. Waffe und Munition müssen getrennt von einander im Fz. verschlossen werden. Der Fachhandel bietet solche Behältnisse an. Auf keinen Fall darf die Leuchtpistole am Körper in der Kleidung oder Halfter etc. getragen werden. Ein unverschlossenes Handschuhfach reicht nicht aus. Bedenken Sie! Der Verstoß stellt eine Straftat nach dem Waffengesetz dar.

Für Signalpistolen und Rettungssignalgeber (Kennzeichen „PTB im Kreis“) gelten erleichterte Bedingungen bei der Aufbewahrung. Das Behältnis kann aus Stahl, sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen. Für Holzbehälter gilt folgendes: es sollen ca. 20 mm starke Bretter oder Spanplatten verwendet werden, Eckverbindungen werden genietet oder verdübelt und geleimt. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

In jedem Fall muss das Behältnis gegen Wegnahme gesichert werden. Diese erleichterten Bedingungen für die Verwahrung gegenüber der Leuchtpistole gelten nur, wenn das Boot in absehbarer Zeit in See geht, nicht z.B. für den Zeitraum einer Werftliegezeit oder im Winterlager.

Für den Transport dieser Signalmittel finden die gleichen Vorschriften wie bei der Leuchtpistole Anwendung.

Für die Fahrt auf See darf die Waffe oder das Signalmittel so aufbewahrt werden, dass sie bei einem Notfall sofort zur Verfügung stehen. Der Verfügungsberechtigte hat aber auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter diese Not- und Signalmittel an sich nehmen kann.

Charterboote

Hat der Vercharterer sein Boot mit einer Leuchtpistole ausgerüstet, entsprechende Waffenbesitzkarte und Aufbewahrung an Bord vorausgesetzt, darf der Charterer die Leuchtpistole im Notfall einsetzen ohne selbst Inhaber der Waffenbesitzkarte zu sein. Das Führen oder der Transport dieser Leuchtpistole an Land ist ihm nicht gestattet.

Es muss eine entsprechende Einweisung in den Gebrauch der Waffe erfolgt sein.

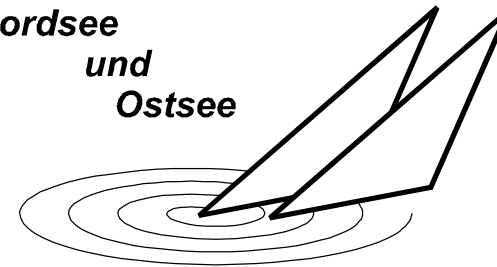
Sollten sich Änderungen zu dem neuen Waffenrecht ergeben, wird diese Information umgehend geändert und auch über die Medien bekanntgegeben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die örtliche Ordnungsbehörde oder an die Wasserschutzpolizei.

Wassersport und Freizeit





Nordsee
und
Ostsee



**Seenotsignalmittel
nach dem neuen Waffenrecht**

Wasserschutzpolizei
Schleswig - Holstein

WSP- Revier Brunsbüttel

	Leuchtpistole z.B. Kipplaufwaffe Kaliber 4(26,5 mm)	Signalwaffe	Signalgeräte z.B. Rettungssignalgeber
Waffenbesitzkarte	ja	nein	nein
Waffenschein	ja, wenn die Waffe griff- und schussbereit geführt wird siehe auch Transport	ja, kleiner Waffenschein, wenn die Waffe griff- und schussbereit geführt wird siehe auch Transport	ja, kleiner Waffenschein, wenn das Gerät griff- und schussbereit geführt wird siehe auch Transport
Kennzeichnung	Amtliches Beschusszeichen	Bauart und Zulassung oder 	Bauart und Zulassung oder 
Erwerbsvoraussetzungen	1. volljährig 2. zuverlässig 3. persönliche Eignung 4. Sachkunde 5. besonderes Bedürfnis	- volljährig	-volljährig
Aufbewahrung der Waffe	Wertbehältnis mindestens -Sicherheitsstufe B der VDMA 24992 -Widerstandsklasse 0/N - DIN/EN 1143-1 - oder vergleichbarer Norm Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein	Behältnis aus Stahl/Holz oder Material gleicher Festigkeit (Holz ca. 20 mm stark) Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein	Behältnis aus Stahl/Holz oder Material gleicher Festigkeit (Holz ca. 20 mm stark) Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein
Transport	Transport der Waffe ist erlaubt auf direktem Weg von der Wohnung zum Boot und - Waffe und Munition getrennt - nicht in der Kleidung/Halter.... - auch nicht im unverschlossenem Handschuhfach dann also keinen Waffenschein	siehe Transport der Leuchtpistole dann also keinen kleinen Waffenschein	siehe Transport der Leuchtpistole dann also keinen kleinen Waffenschein
Munitionserwerb	Eintragung in der Waffenbesitzkarte oder Munitionserwerbsschein	frei	frei
Munitions-Aufbewahrung	Getrennt von der Waffe in einem Stahlblechschrank mit Stangenriegelschloss oder gleichwertigem Schloss Das Behältnis kann sich auch in dem o.g. Behältnis als Innenfach befinden	gleiches Behältnis wie die Signalpistole	gleiches Behältnis wie der Rettungssignalgeber